

Information zu Verordnungen in der GKV

Stand: Dezember 2018

Arzneimittelvereinbarung 2019:

Zielvereinbarung Nr. 22 – Biosimilar Trastuzumab

Wirkstoff	Leitsubstanz/ Handlungsempfehlung	Verordnungsanteil
Trastuzumab in Rezepturen	Trastuzumab-Biosimilars, insbesondere vorrangiger Einsatz bei Neueinstellungen	> 75%

1. Welche Präparate fallen unter diese Gruppe?

Trastuzumab-haltige Fertigarzneimittel z.B. Herceptin®, Herzuma®, Kanjinti®, Ontruzant®

2. Warum wurde diese Handlungsempfehlung gegeben?

Mit den Trastuzumab-Biosimilars stehen seit April 2018 weitere biosimilare Alternativen bei monoklonalen Antikörpern zur Verfügung. Aufgrund der hohen Einsparpotentiale empfiehlt sich der vorrangige Einsatz der Biosimilars – insbesondere auch in Rezepturen.

Ein „Biosimilar“ ist ein biotechnologisch hergestelltes neues Arzneimittel, für das der Hersteller aufgrund seiner beanspruchten „Ähnlichkeit“ mit einem bereits zugelassenen Arzneimittel nach Ablauf dessen Patentschutzes die Zulassung beantragt. Diese Medikamente werden von der europäischen Zulassungsbehörde (EMA) in einem umfassenden Zulassungsverfahren auf eine ausreichende Ähnlichkeit zum Referenzprodukt geprüft. Diese Prüfung ist wesentlich umfangreicher als bei der Zulassung von exakt wirkstoffidentischen Generika. Sowohl EMA als auch die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) sehen eine grundsätzliche Vergleichbarkeit von Biosimilars mit den Referenzpräparaten.

Im Sommer 2017 hat die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) eine umfangreiche, überarbeitete Stellungnahme zu Biosimilars herausgebracht. Dort wird nochmals festgestellt, dass es keine Unterschiede in der therapeutischen Wirkung zwischen Referenz-Arzneimittel und Biosimilar in den zugelassenen Indikationen gibt. Auch ist ein Wechsel von Präparaten unter Abwägung des Einzelfalls nach Aufklärung des Patienten sicher möglich.

3. Weitere Informationen für Sie

[Einsparpotentiale durch erste zugelassene Trastuzumab-Biosimilars - AG AMV 07/2018](#)

[Biosimilar - Leitfaden der AkdÄ 08/2017](#)